

# Genehmigung des Pflanzenschutzmittel-Grundstoffs Extrakt der Zwiebel von Allium cepa L.

## Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/81

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/81 zur Genehmigung des Grundstoffs Extrakt der Zwiebel von Allium cepa L. gemäß der Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 540/2011 der Kommission:](#)

Nach Prüfung des Antrags und aller zugehörigen Unterlagen ist davon auszugehen, dass Extrakt der Zwiebel von Allium cepa L. grundsätzlich den Anforderungen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genügt, insbesondere hinsichtlich der geprüften und im Überprüfungsbericht der Kommission beschriebenen Verwendungen.

Der in Anhang I beschriebene Stoff Extrakt der Zwiebel von Allium cepa L. wird daher unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen als Grundstoff genehmigt.

Die Durchführungsverordnung wurde am 28. Jänner 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

### Weitere Informationen:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln](#)
- [WKO-Informationen zur EG-Pflanzenschutzmittel-Verordnung Nr. 1107/2009](#)
- [AGES-Informationen über Pflanzenschutzmittel](#)

Stand: 04.02.2021